II-912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X.Gesetzgebungsperiode

18.11.1965

345/A.B. zu 352/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr.van Tongel und Genossen, betreffend die vom Herrn Bundespräsidenten am 25. Oktober 1965 mit der Fortführung der Verwaltung betrauten Mitglieder der an diesem Tage auf ihren eigenen Antrag vom Bundespräsidenten enthobenen Bundesregierung.

Die Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen haben am 10.11.1965 an den Bundeskanzler eine Anfrage, betreffend die vom Herrn Bundespräsidenten am 25.10.1965 mit der Fortführung der Verwaltung betrauten Mitglieder der an diesem Tag auf ihren eigenen Antrag vom Bundespräsidenten enthobenen Bundesregierung gerichtet.

Ich beantworte die Anfrage wie folgt:

l. Es trifft nicht zu, dass die bisherige Übung dahin gegangen wäre, dass "es stets der alleinigen Initiative des Staatsoberhauptes überlassen war, ob dieses im Sinne des Art.71 B.-VG. Mitglieder der scheidenden Bundesregierung oder höhere Beamte der Bundesämter mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung betrauen will".

Anhand der Vorgänge anlässlich der Neuwahl des Nationalrates im Herbst 1949, der Demission der Bundesregierung im Oktober 1952 und 1960, der Neuwahlen des Nationalrates in den Jahren 1953, 1956, 1959 und 1962 kann nachgewiesen werden, dass anlässlich der Enthebung der Bundesregierung auf ihren Wunsch ein Vorschlag auf Bestellung der Mitglieder der scheidenden Bundesregierung zur Betrauung mit der Fortführung der Geschäfte dem Bundespräsidenten vorgelegen war.

2. Was die Frage der Dauer der Berufung der gegenwärtig unter meinem Vorsitz stehenden einstweiligen Bundesregierung betrifft, so habe ich das folgende auszuführen:

Eine einstweilige Bundesregierung (Art.71 B.-VG.) ist in ihrer Amtsdauer beschränkt bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine neue Bundesregierung im Sinne des Art.70 B.-VG. bestellt ist.

345/A.B. zu 352/J

- 2 -

Was den Vorgang und die Initiative zur Bestellung einer neuen Bundesregierung anlangt, so kann ich lediglich auf Art.70 B.-VG. hinweisen, ohne in den Aufgabenbereich des Staatsoberhauptes einzugreifen.

www.parlament.gv.at